

scheinen, die, was zumal unvorhergesehene Ausflüchte des Beklagten betrifft, entweder gar nicht oder nicht hinlänglich instruirte sein möchten.

Die damalige Ständeversammlung glaubte jedoch, daß mit jener Absicht des Gesetzes die natürliche Freiheit, sich entweder selbst zu vertheidigen oder durch Andere vertheidigen zu lassen, gar wohl bestehen könne, wenn man die Bestimmungen treffe:

1) daß, wenn ein Bevollmächtigter sich über einen thatsächlichen Umstand entweder gar nicht oder nicht bestimmt erkläre, dies als ein Zugeständniß der Thatsache zu achten sei;

2) daß ein Anspruch auf Kostenerstattung wegen des Erscheinens eines Bevollmächtigten nicht stattfinden solle.

Eine andere Rücksicht auf Rechtsschutz war schon in der im Gesetzentwurfe enthaltenen und von der Ständeversammlung genehmigten Bestimmung getroffen, daß der Richter, der nach gemeiner Proceßtheorie in die Rechte der Parteien sich nicht zu mischen hatte;

3) in dem neuen Proceßverfahren die Parteien durch geeignete Fragen unterstützen, das materielle Recht selbstthätig festzustellen bemüht sein und beiden Parteien als Vermittler, Rathgeber und Rechtsfreund sich zeigen solle, als wodurch das in andern Proceßformen nöthige Amt eines besondern Fürsprechers überflüssig gemacht werde.

Nach dieser letztgedachten Bestimmung liegt es sonach auf der Hand, daß die durch Absendung eines zur Praxis legitimirten Sachwalters zu den Terminsverhandlungen auflaufenden Kosten zu den nothwendigen, wie gleichwohl Petenten verzeihen, nicht gerechnet werden können. Man muß dem Richter vertrauen, daß er die Function eines Sachwalters ausfüllen könne und wolle, und es wird dieses Vertrauen um so mehr gerechtfertigt in einer Proceßart, in welcher man, dem gemeinen Proceß entgegen, sogar unbeeidigten Zeugen Glauben schenkt.

Allerdings liegt nun in jenen gesetzlichen Bestimmungen ein indirecter Zwang, daß die Parteien in Person erscheinen sollen, wenn sie die Kosten für den Bevollmächtigten nicht aus eigenen Mitteln tragen wollen; allein dieser Zwang stellte sich als nothwendig dar, wenn man nicht die Absicht des Gesetzes gänzlich vereiteln wollte. Schon nach der Erl. Proceßordnung sollten die Parteien in Person erscheinen und das Mandat vom 28. November 1753 ging noch weiter, wenn es in geringfügigen Rechtsfachen den Richter sogar ermächtigte, die Advocaten vom Gütertermin auszuschließen.

Nun halten Sie, meine geehrten Herren, gegen diese Bestimmungen die noch heute bestehende Praxis, nach welcher das persönliche Erscheinen der Parteien, statt der Regel, zur Ausnahme geworden ist; so werden Sie sich überzeugen, daß, giebt man den Parteien nur einen Finger, gar leicht die ganze Hand ergriffen wird.

Wollte man nun in der heute fraglichen Proceßart, den Grundsatz, daß der Schuldige auch die außergerichtlichen Kosten zu erstatten habe, wieder einführen; so ist 1000 gegen 1 zu wetten, daß die Parteien in den wenigsten Fällen in Person erscheinen werden und so würde die Absicht des Gesetzes, durch die Gegenwart der Parteien zu einem sichern und schnellern Auffinden des materiellen Rechts zu gelangen, völlig vereitelt werden.

Wollte man aber auch auf den ursprünglichen Gesetzent-

wurf zurückkommen und die Parteien vom persönlichen Erscheinen in Behinderungsfällen dispensiren; so weiß man, mit welchen Schwierigkeiten die Bescheinigung und Beurtheilung der sogenannten Ehehaften verbunden ist und gleichfalls aus der bisherigen Praxis wird man sich überzeugen, daß sogenannte Ehehaften an der Tagesordnung sein und das persönliche Erscheinen der Parteien nur auf dem Papiere stehen bleiben werde, sobald ein Anspruch auf Kostenerstattung nachgelassen wird.

Mit einer solchen Bestimmung würde aber auch noch ein anderer Nachtheil verbunden sein. Man muß es gleichfalls als ein Rechtsprincip ansehen, daß auch der schuldige Theil, dessen Verzug ja nicht immer in dessen bösen Willen liegt, nicht mit einem Kostenbetrage beschwert werde, der nicht im billigen Verhältnisse zu der Schuld steht. Dies würde aber oft der Fall sein und der Chicaner mancher Spielraum gegeben werden, wenn man dem Schuldigen auch die Erstattung von Reisekosten ansinnen wollte, die sich oft höher belaufen würden, als die Schuld selbst. Es würde dann noch der Uebelstand eintreten, daß dem Kläger, der zu seiner Forderung kaum durch rechtliche Zwangsmittel gelangen kann, die Aussicht dazu durch Kostenhäufung noch weit mehr verkürzt werden würde. Endlich kann man das Rechtsprincip selbst, daß der Schuldige seinem Gegner die Kosten zu erstatten habe, in dieser Allgemeinheit nicht anerkennen, indem die Partei, welche, um persönlich vor Gericht zu erscheinen, eine Reise unternimmt, gleichfalls keinen Anspruch auf Erstattung der ihr dadurch verursachten Kosten zu machen hat, ebenso wenig, als wenn sie einen zur außergerichtlichen Praxis nicht legitimirten Bevollmächtigten zum Termine absendet.

Die Deputation konnte keine Mittel finden, den Wünschen der Petenten zu entsprechen, ohne zugleich dem Hauptprincip des Gesetzes zu nahe zu treten.

Referent *Klien*: Die Deputation hat kein Mittel finden können, auf irgend eine Weise auf den Wunsch des Petenten einzugehen.

Präsident *D. Haase*: Hat Jemand in dieser Sache etwas zu sprechen? — Sonst würde ich übergehen auf das Deputationsgutachten, welches im Bericht enthalten ist (s. oben). Ist die Kammer mit diesem Gutachten der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident *D. Haase*: Wir gehen über zu dem Bericht der zweiten Deputation die künftige Vermeidung provisorischer Bewilligungen betreffend.

Referent Vicepräsident *Reiche-Eisenstück* trägt den Bericht vor, wie folgt:

Bei Berathung des Gesetzentwurfs, die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1840 betreffend (Protokoll, Landt. Act. III. Abtheilung I. Bd. S. 31), sprach sich in der zweiten Kammer mehrseitig der Wunsch aus, künftig provisorische Bewilligungen vermieden zu sehen, weil

solche weder mit dem Sinne noch den Worten der Verfassungsurkunde übereinstimmend seien, von der pflichtmäßigen genaue Prüfung der Verwendung der Einnahmen abgesehen werden müsse, das Hauptrechnungswerk die gehörige Sicherheit nicht erlangen könne, und Erleichterungen in den Abgaben, auch wenn sie ausführbar gewesen sein würden, in